

Vollzug der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife; hier:
Zeugnismuster

**Vollzug der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der
Fachhochschulreife; hier: Zeugnismuster**

KWMBI. I 2001 S. 256

2236.1-K

**Vollzug der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der
Fachhochschulreife**

hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

für Unterricht und Kultus

vom 27. Juni 2001 Az.: VII/9-S9613-7/70 327,

zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Juli 2002 (KWMBI I S. 208)

I

Die nach der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBI S. 278)¹ zu erteilenden Zeugnisse und Bescheinigungen sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Muster der Anlage 1 erhalten Absolventen von mindestens zweijährigen Fachschulen und Fachakademien, die die Ergänzungsprüfung nach dem Zweiten Teil der Prüfungsordnung abgelegt haben (§ 13 ErgPOFHR).

Das Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Muster der Anlage 2 erhalten Absolventen von Fachakademien für Gemeindenpastoral, Heilpädagogik und Sozialpädagogik sowie von Fachschulen für Heilerziehungspflege, die die Ergänzungsprüfung nach dem Zweiten Teil der Prüfungsordnung ohne das Fach Mathematik abgelegt haben (§ 13 ErgPOFHR).

Die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 erhalten Absolventen von Fachakademien, die sowohl im Abschlusszeugnis der Fachakademie als auch im Zeugnis der Fachhochschulreife nach §§ 13, 19 Abs. 8 oder § 20 Abs. 5 die Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ erzielt haben (§ 14, 25a ErgPOFHR).

Das Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Muster der Anlage 4 erhalten Prüfungsteilnehmer, die die Ergänzungsprüfung nach Abschnitt I des Dritten Teils der Prüfungsordnung abgelegt und den in § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung genannten Lehrgang besucht haben (§ 19 ErgPOFHR).

Das Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Muster der Anlage 5 erhalten Prüfungsteilnehmer, die die Ergänzungsprüfung nach Abschnitt I des Dritten Teils der Prüfungsordnung abgelegt, aber weder am entsprechenden Pflicht-, Zusatz- oder Wahlunterricht der Fachschule oder Fachakademie noch am Lehrgang gemäß § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung teilgenommen haben (§ 20 ErgPOFHR).

Das Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife nach dem Muster der Anlagen 6 **und** 7 erhalten Prüfungsteilnehmer, die die Ergänzungsprüfung nach Abschnitt II des Dritten Teils der Prüfungsordnung abgelegt haben (§ 25 ErgPOFHR).

Die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 erhalten Absolventen von Fachakademien, die sowohl im Abschlusszeugnis der Fachakademie als auch im Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife nach §25 ErgPOFHR die Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ erzielt haben (§ 25a ErgPOFHR).

Das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 9 erhalten Absolventen von Fachakademien für Gemeindepastoral, Heilpädagogik und Sozialpädagogik sowie von Fachschulen für Heilerziehungspflege, die die Zusatzprüfung nach dem Vierten Teil der Prüfungsordnung in Mathematik abgelegt haben und die Ergänzungsprüfung nach dem Zweiten Teil der Prüfungsordnung gleichzeitig ablegen oder bereits früher bestanden haben (§ 30 Abs. 4 ErgPOFHR).

Das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 erhalten Prüfungsteilnehmer, die die Zusatzprüfung nach dem Vierten Teil der Prüfungsordnung abgelegt haben und eine fachgebundene Fachhochschulreife nach Abschnitt II des Dritten Teils der Prüfungsordnung oder eine auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der in § 36 Abs. 1 Satz 3 der Prüfungsordnung genannten Verordnung besitzen (§ 30 Abs. 3 ErgPOFHR).

Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt oder ausgefüllt werden.

Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Zeugnis ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen das Staatsministerium des Inneren oder die Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22. Februar 1993 (KWMBI I S. 172) mit der Maßgabe außer Kraft, dass in den Schuljahren 2000/01 und 2001/02 die bisherigen Muster für die Prüfungsteilnehmer zu verwenden sind, die die Prüfung nach der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 22. Februar 1993 (GVBI S. 153) ablegen.

Erhard

Ministerialdirektor

KWMBI I 2001 S. 256

¹ **[Amtl. Anm.:** Nichtamtliche Anmerkung: Stand Dezember 2006: zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. April 2005 (GVBI S. 154)